



Amtsblatt für Brandenburg

26. Jahrgang	Potsdam, den 21. Januar 2015	Nummer 2
---------------------	-------------------------------------	-----------------

Inhalt	Seite
--------	-------

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft

Öffentliches Auslegungsverfahren zum geplanten Naturschutzgebiet „Dömnitz“	35
--	----

Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie

Bestimmung über die Stelle zur Führung der Geschäfte des Landesschiedsamtes für die vertragsärztliche Versorgung im Land Brandenburg	35
--	----

Ministerium des Innern und für Kommunales Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung

Gemeinsamer Erlass des Ministeriums des Innern und für Kommunales und des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung zur Organisation, zu den Zuständigkeiten und Aufgaben von Verkehrsunfallkommissionen im Land Brandenburg	36
---	----

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Errichtung und Betrieb von drei Windkraftanlagen (Windpark Kemnitz) in 14947 Nuthe-Urstromtal OT Kemnitz	39
--	----

Genehmigung für eine wesentliche Änderung einer Bodenwaschanlage in 14959 Trebbin	39
---	----

Errichtung und Betrieb von sechs Windkraftanlagen in 14959 Trebbin OT Christinendorf und in 15838 Am Mellensee OT Gadsdorf	40
--	----

Genehmigung einer Windkraftanlage in 16278 Landin	40
---	----

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb eines Heimtierkrematoriums in 15236 Frankfurt (Oder) OT Markendorf ...	41
---	----

Genehmigung für eine Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen (Zentraler Wertstoffhof Potsdam) am Standort in 14478 Potsdam	42
--	----

Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von einer Windkraftanlage in 16792 Zehdenick, OT Mildenberg	42
--	----

Feststellung des Unterbleibens der UVP-Pflicht für das Vorhaben der wesentlichen Änderung der Biogasanlage am Standort 16845 Brunn	43
--	----

Inhalt	Seite
Vorprüfung zur Feststellung des Unterbleibens der UVP-Pflicht für das Vorhaben Errichtung und Betrieb von drei Windkraftanlagen (WKA) am Standort 04938 Uebigau-Wahrenbrück OT Kauxdorf	44
Vorprüfung zur Feststellung des Unterbleibens der UVP-Pflicht für das Vorhaben Errichtung und Betrieb von einer Windkraftanlage am Standort 03238 Lichterfeld-Schacksdorf OT Lieskau ...	44
 BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS	
Versorgungswerk der Architektenkammer Berlin	
Wahlordnung für die Wahlen zur Delegiertenversammlung und zum Aufsichtsrat des Versorgungswerkes der Architektenkammer Berlin vom 8. April 2014	45
 Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg	
Änderung in der Zusammensetzung des Bereichs „Geschäftsleitung“	45
 BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE	
Zwangsversteigerungssachen	46
Insolvenzsachen	49

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Öffentliches Auslegungsverfahren zum geplanten Naturschutzgebiet „Dömnitz“

Erneute Bekanntmachung
des Ministeriums für Ländliche Entwicklung,
Umwelt und Landwirtschaft
Vom 11. Dezember 2014

Der Minister für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg beabsichtigt, das Gebiet „Dömnitz“ in einem förmlichen Verfahren gemäß § 9 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes vom 21. Januar 2013 (GVBl. I Nr. 3) in Verbindung mit § 22 Absatz 1 und 2, § 23 und § 32 Absatz 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) sowie § 8 Absatz 1 und 3 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes und § 4 Absatz 1 der Naturschutzzuständigkeitsverordnung vom 27. Mai 2013 (GVBl. II Nr. 43) durch den Erlass einer Rechtsverordnung als Naturschutzgebiet festzusetzen.

Das geplante Naturschutzgebiet liegt im Landkreis Prignitz. Es haben sich nach der ersten Auslegung des Verordnungsentwurfs in der Zeit vom 25. August 2014 bis 26. September 2014 Änderungen in der Verordnung und im Grenzverlauf ergeben. Von den Änderungen sind folgende Flächen ganz oder teilweise betroffen:

Stadt/Gemeinde:	Gemarkung:	Flur:
Pritzwalk	Sadenbeck Beveringen	1, 2 und 4; 7.

Der Entwurf der Verordnung und die dazugehörigen Karten werden

im Zeitraum vom 9. Februar 2015
bis einschließlich 13. März 2015

bei den folgenden Behörden während der üblichen Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt:

1. Landkreis Prignitz
- untere Naturschutzbehörde -
Berliner Str. 49
19348 Perleberg
2. Stadt Pritzwalk
Fachbereich 3
Gartenstr. 12
16928 Pritzwalk
3. Amt Meyenburg
Bauamt
Freyensteiner Str. 42
16945 Meyenburg

Während der Auslegungsfrist können nach § 9 Absatz 2 Satz 2 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes von jedem Betroffenen Bedenken und Anregungen zum Entwurf der Verordnung schriftlich oder zur Niederschrift bei den obigen Auslegungsstellen oder dem Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg, Raum 162, Albert-Einstein-Str. 42 - 46, 14473 Potsdam, vorgebracht werden. Die vorgebrachten Bedenken und Anregungen müssen den Namen, den Vornamen und die genaue Anschrift der Person enthalten. Bedenken und Anregungen, die sich auf Grundstücke beziehen, sollen Gemarkung, Flur und Flurstück der betroffenen Fläche enthalten.

Vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung an sind nach § 9 Absatz 2 Satz 3 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes bis zum Inkrafttreten der Verordnung, jedoch längstens drei Jahre mit der Möglichkeit der Verlängerung um ein weiteres Jahr, alle Handlungen verboten, die geeignet sind, den Schutzgegenstand nachteilig zu verändern (Veränderungssperre).

Die zum Zeitpunkt dieser Bekanntmachung ausgeübte rechtmäßige Bodennutzung und rechtmäßige Ausübung der Jagd bleibt gemäß § 9 Absatz 3 Satz 1 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes von der Veränderungssperre unberührt.

Diese Bekanntmachung und im Auslegungszeitraum der Entwurf der Verordnung zum Naturschutzgebiet „Dömnitz“ können auch wie folgt im Internet eingesehen werden:

www.mlul.brandenburg.de/info/sg_auslegungsverfahren

Bestimmung über die Stelle zur Führung der Geschäfte des Landesschiedsamtes für die vertragsärztliche Versorgung im Land Brandenburg

Bekanntmachung des Ministeriums für Arbeit,
Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie
Vom 17. Dezember 2014

Auf Grund der Verordnung über die Schiedsämter für die vertragsärztliche (vertragszahnärztliche) Versorgung (Schiedsamtverordnung) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 827-10, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 24 des Gesetzes vom 26. März 2007 (BGBl. I S. 378) geändert worden ist, wird bestimmt, dass mit Wirkung vom 1. August 2014 die Geschäfte des Landesschiedsamtes für die vertragsärztliche Versorgung im Land Brandenburg bei der Landesvertretung Berlin/Brandenburg des Verbandes der Ersatzkassen e. V., Friedrichstraße 50 - 55, 10117 Berlin, geführt werden.

**Gemeinsamer Erlass
des Ministeriums des Innern und für Kommunales
und des Ministeriums für Infrastruktur und
Landesplanung zur Organisation,
zu den Zuständigkeiten und Aufgaben
von Verkehrsunfallkommissionen
im Land Brandenburg**

Vom 2. Dezember 2014

1 Grundsätze

Auf Grundlage der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO) haben zur Bekämpfung der Verkehrsunfälle Straßenverkehrsbehörde, Straßenbaubehörde und Polizei eng zusammenzuarbeiten, um zu ermitteln, wo sich die Unfälle häufen, worauf diese zurückzuführen sind und welche Maßnahmen ergriffen werden müssen, um unfallbegünstigende Besonderheiten zu beseitigen.

Hierzu sind Unfallkommissionen einzurichten, deren Organisation, Zuständigkeiten und Aufgaben durch diesen Erlass geregelt werden.

2 Organisation

2.1 In Brandenburg werden eingerichtet:

- eine Landesunfallkommission
- eine Autobahnunfallkommission
- örtliche Verkehrsunfallkommissionen in den kreisfreien Städten
- örtliche Verkehrsunfallkommissionen in den Landkreisen
- örtliche Verkehrsunfallkommissionen in den großen kreisangehörigen Städten sowie
- örtliche Verkehrsunfallkommissionen übergangsweise im Rahmen des Standarderprobungsgesetzes in ausgewählten Städten mit einer Einwohnerzahl von über 20 000 Einwohnern.

2.2 **Unfallkommissionen** sind durch die Straßenverkehrsbehörde einzurichten.

2.3 Die **Landesunfallkommission (LUK)** wird organisiert und geleitet durch den Leiter/die Leiterin der obersten Straßenverkehrsbehörde. Der Landesunfallkommission gehören als ständige Mitglieder Vertreter der obersten Straßenverkehrsbehörde, der obersten Straßenbaubehörde, des Ministeriums des Innern und für Kommunales, des Polizeipräsidiiums und des Landesbetriebes Straßenwesen Brandenburg an. Sachverständige sollen thematisch und regelmäßig hinzugezogen werden.

2.4 Die **Autobahnunfallkommission (AUK)** wird durch den Leiter/die Leiterin der Straßenverkehrsbehörde Autobahn des Landesbetriebes Straßenwesen organisiert und geleitet. Ständige Mitglieder sind Vertreter der örtlich zuständigen Polizei und der Autobahnmeistereien.

2.5 Die **örtliche Verkehrsunfallkommission (VUK)** wird durch den Leiter/die Leiterin der Straßenverkehrsbehörde organisiert und geleitet. Ständige Mitglieder sind Vertreter der örtlich zuständigen Polizei, der Straßenverkehrsbehörde sowie entscheidungsbefugte Vertreter der Straßenbaulastträger.

2.6 Entsprechend der Tagesordnung sind weitere Behörden oder Institutionen beratend in die Tätigkeit der Verkehrsunfallkommission einzubeziehen wie zum Beispiel Vertreter von Forst- und Schulbehörden, Verkehrsunternehmen, Stadtplaner, Blinden- und Behindertenverbänden, Verkehrswachten, Jagdvereine.

2.7 Die Sitzungen der Verkehrsunfallkommissionen haben bei Bedarf quartalsweise, ansonsten mindestens einmal jährlich nach Vorlage der Unfallzahlen des Vorjahres stattzufinden. Ein Bedarf kann bei Vorliegen von Unfallophäufungsstellen beziehungsweise thematischen Unfallophäufungsbereichen gegeben sein.

2.8 Den Tagungsort bestimmt der Leiter/die Leiterin der Verkehrsunfallkommission.

2.9 Nach Ablauf der 14-tägigen Nachprüfzeit gelten Beschlüsse als verbindlich. Die beteiligten Behörden sind an die gemeinsamen Beschlüsse der Unfallkommission gebunden und zur zeitnahen Umsetzung der beschlossenen Maßnahmen verpflichtet. Die Straßenverkehrsbehörde ist umgehend zu unterrichten, wenn gefasste Beschlüsse nicht wie vorgesehen umgesetzt werden können.

3 Zuständigkeiten

3.1 Landesunfallkommission

Die Landesunfallkommission ist zuständig für die

- Beobachtung der mittel- und langfristigen Entwicklung des Unfallgeschehens
- Fachaufsicht über die Arbeit der AUK und der VUK
- Verallgemeinerung von Maßnahmen der Unfallkommissionen, die sich als besonders wirksam herausgestellt haben
- Mitwirkung bei der Behandlung der Rechtsvorschriften für den Straßenverkehr
- Vorbereitung, Durchführung und Auswertung von Verkehrsversuchen
- Förderung der Fortbildung und des Erfahrungsaustausches
- Bereitstellung des elektronischen Unfalldatensatzes UFDAT an die Straßenverkehrsbehörden und den LS
- Verfügungsübernahme über eventuell zur Verfügung stehende Haushaltsmittel für die Verkehrssicherheitsarbeit im Land Brandenburg im Rahmen der Umsetzung des Verkehrssicherheitsprogramms 2024.

3.2 Autobahnunfallkommission

Die Autobahnunfallkommission ist für das Erkennen und Beseitigen von Unfallophäufungsstellen beziehungsweise the-

matischen Unfallhäufungsbereichen auf den Bundesautobahnen im Land Brandenburg zuständig.

3.3 Örtliche Verkehrsunfallkommissionen

Die VUK sind zuständig für das Erkennen und Beseitigen von Unfallhäufungsstellen beziehungsweise thematischen Unfallhäufungsbereichen im öffentlichen Verkehrsraum ihres Zuständigkeitsbereiches (unabhängig von der Straßenbaulast) mit Ausnahme der Bundesautobahnen.

4 Aufgaben der AUK und der örtlichen Verkehrsunfallkommission

4.1 Aufgaben der Straßenverkehrsbehörde

Der Leiter/die Leiterin der Straßenverkehrsbehörde lädt ein, bestimmt den Teilnehmerkreis und unterzeichnet das Protokoll.

Der Leiter/die Leiterin der Straßenverkehrsbehörde erstellt die Meldung zur Berichterstattung an die Landesunfallkommission und kontrolliert die Umsetzungen der Maßnahmen.

Der Leiter/die Leiterin der Straßenverkehrsbehörde führt eine Liste der Unfallhäufungsstellen und der thematischen Unfallhäufungsbereiche in elektronischer Form.

Der Leiter/die Leiterin der Straßenverkehrsbehörde ist verantwortlich für die Überwachung der Umsetzung der beschlossenen Maßnahmen. Der Leiter/die Leiterin der Straßenverkehrsbehörde informiert die Landesunfallkommission, wenn beschlossene Maßnahmen nicht wie vorgesehen umgesetzt werden.

Zur Klärung von geeigneten Verbesserungsmaßnahmen lädt die Straßenverkehrsbehörde zu Ortsbesichtigungen - insbesondere auch Verkehrsschauen - ein, dabei sind die Unfallkriterien zu berücksichtigen.

4.2 Aufgaben der Vertreter der Polizei

Der Vertreter der Polizei analysiert mithilfe der Software EUSKa monatlich das Verkehrsunfallgeschehen und meldet dem Leiter/der Leiterin der Verkehrsunfallkommission unfallauffällige Bereiche.

Unfallauffällig sind Bereiche, wenn sich innerhalb oder außerhalb geschlossener Ortschaften (mit Ausnahme von Parkplätzen)

- innerhalb eines Jahres an Knotenpunkten beziehungsweise auf einer Strecke von 200 bis 500 m (auf BAB 1 000 m einer Richtungsfahrbahn) fünf gleichartige Unfälle (gleicher Unfalltyp oder gleiche Unfallumstände) oder drei Verkehrsunfälle mit Personenschaden oder
- innerhalb von drei Jahren an Knotenpunkten beziehungsweise auf einer Strecke von 200 bis 500 m (bei BAB 1 000 m einer Richtungsfahrbahn) fünf Unfälle mit Personenschaden

ereignet haben.

Die Meldung an den Leiter/die Leiterin der Straßenverkehrsbehörde erfolgt mithilfe der durch die Software EUSKa generierten Formulare. Der Meldung ist eine Darstellung der Unfallabläufe (zum Beispiel Unfalldiagramm) beizufügen. Hierbei sind alle Unfälle des Untersuchungsbereichs zu zeigen.

Der Vertreter der Polizei analysiert jährlich das Unfallgeschehen auch nach thematischen Unfallhäufungen, wie:

- Alkoholeinfluss,
- Verstöße an Lichtsignalen,
- Wildunfälle,
- Beteiligung von Kindern und Senioren,
- unangepasste und überhöhte Geschwindigkeit,
- falsch fahrende Radfahrer,
- saisonbedingte Unfälle, zum Beispiel mit Krad,
- Falschfahrer oder
- Unfälle verursacht durch „Junge Fahrer“.

Die Ergebnisse dieser Analyse sind mindestens einmal jährlich in der Unfallkommission auszuwerten.

4.3 Aufgaben der Vertreter von Straßenbaulastträgern

Die Vertreter der Straßenbaulastträger haben darauf hinzuwirken, dass die Beschlüsse der Unfallkommission, soweit diese bauliche Maßnahmen oder straßenverkehrsrechtliche Anordnungen betreffen, mit der erforderlichen Priorität geplant und umgesetzt werden.

Die Vertreter der Straßenbaulastträger melden die Umsetzung der beschlossenen Maßnahmen an den Leiter/die Leiterin der Straßenverkehrsbehörde und die Polizei, unabhängig davon, ob eine Zustimmung der Straßenverkehrsbehörde erforderlich ist.

4.4 Gemeinsame Aufgaben aller Mitglieder einer Verkehrsunfallkommission

Verkehrsunfälle mit tödlichem Ausgang sind grundsätzlich zu untersuchen.

Die Ergebnisse der örtlichen Untersuchungen dienen der Polizei zur Planung und Durchführung einer wirkungsorientierten Verkehrsprävention/-überwachung, den Verkehrsbehörden für verkehrsregelnde und den Straßenbaubehörden für straßenbauliche Maßnahmen.

Die Polizei, die Straßenverkehrsbehörde und die Straßenbaubehörde prüfen gemeinsam, welche Verbesserungsmaßnahmen infrage kommen. Externe Berater können bei Bedarf hinzugezogen werden.

Zur Auswahl von Maßnahmen sind die Veröffentlichungen der Forschungsgesellschaft für das Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) zur Verkehrssicherheit, wie zum Beispiel das Merkblatt für die Auswertung von Straßenverkehrsunfällen - Teil 1 und Teil 2 mit heranzuziehen.

Als Maßnahmen zur Reduzierung des Verkehrsunfallgeschehens kommen kurz-, mittel- und langfristige Maßnahmen in Betracht.

Sofern Maßnahmen von verschiedenen Behörden beziehungsweise Einrichtungen zu veranlassen oder umzusetzen sind, ist die Koordinierung und Abstimmung durch den Leiter/die Leiterin der Straßenverkehrsbehörde sicherzustellen.

Kurzfristige, Erfolg versprechende Maßnahmen sind auch dann umzusetzen, wenn mittel- beziehungsweise langfristige Maßnahmen in Planung sind beziehungsweise wenn in absehbarer Zeit eine völlige Umgestaltung der Örtlichkeit geplant ist.

5 Fachaufsicht gegenüber den Verkehrsunfallkommissionen

Die Fachaufsicht gegenüber den Verkehrsunfallkommissionen nimmt die Landesunfallkommission wahr.

Jede Verkehrsunfallkommission erstellt einen Jahresbericht, der bis spätestens 31.01. des Folgejahres der Landesunfallkommission vorzulegen ist. Die Landesunfallkommission entwirft hierfür Formblätter.

Die Landesunfallkommission wählt anhand des Unfallgeschehens und der Jahresberichte Unfallkommissionen aus, die unter besondere Fachaufsicht zu stellen sind.

Kann zwischen den Teilnehmern der Verkehrsunfallkommission kein Konsens zu straßenverkehrsrechtlichen beziehungsweise straßenbaulichen Maßnahmen in Bezug auf eine Unfallhäufungsstelle beziehungsweise des thematischen Unfallhäufungsbereiches gefunden werden oder kommt ein Beteiligter bei der Umsetzung einer zugesagten Maßnahme in Verzug beziehungsweise weigert sich ein Beteiligter, eine von der Unfallkommission beschlossene Maßnahme umzusetzen, ist die Landesunfallkommission zu unterrichten.

6 Öffentlichkeitsarbeit

Unter Nutzung der regionalen und überregionalen Medien (Presse, Rundfunk, Fernsehen, Internet) ist kontinuierlich zu Untersuchungen und Beseitigungen von Unfallhäufungen zu informieren. Veröffentlichungen können zum Beispiel

- Bilanzen über die Verkehrsunfallentwicklung im jeweiligen Verantwortungsbereich
- Erfolge und Handlungsbedarf bei der Beseitigung von Unfallhäufungen und

- die Tätigkeit der Verkehrsunfallkommission im abgelaufenen Berichtszeitraum

enthalten.

Verantwortlich für die Öffentlichkeitsarbeit ist die jeweils örtlich zuständige Straßenverkehrsbehörde.

7 Fortbildung

Als Vertreter der oben genannten Behörden in den Verkehrsunfallkommissionen sind nur entscheidungsbefugte Personen einzusetzen, die für diese Tätigkeit qualifiziert sind.

Alle Mitglieder der Verkehrsunfallkommissionen müssen mindestens das Grundseminar für Unfallkommissionen an der Fachhochschule der Polizei des Landes Brandenburg belegen.

Die Seminare werden von der Landesunfallkommission organisiert. Darüber hinaus werden allen Mitgliedern von Verkehrsunfallkommissionen Aufbau-seminare angeboten.

Die Kosten für den Einsatz externer Referenten trägt die oberste Straßenverkehrsbehörde.

8 Schlussbestimmungen

Der Erlass tritt am 1. Januar 2015 in Kraft. Er wird im Amtsblatt für Brandenburg bekannt gemacht.

Der Gemeinsame Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft, Abteilung 4 und des Ministeriums des Innern, Abteilung IV, Nr. 24/2009 vom 16. Dezember 2009 (ABl. S. 2606) tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2014 außer Kraft.

Sollten im Zuge verwaltungsorganisatorischer Veränderungen beziehungsweise technischer Entwicklungen Inhalte des Erlasses unzutreffend werden, gilt der Erlass sinngemäß weiter.

Der Erlass gilt bis zum 31. Dezember 2019.

Errichtung und Betrieb von drei Windkraftanlagen (Windpark Kemnitz) in 14947 Nuthe-Urstromtal OT Kemnitz

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 20. Januar 2015

Der mit der Bekanntmachung vom 18. Februar 2014 (ABl. S. 300) angezeigte Erörterungstermin für die ehemals fünf beantragten Windkraftanlagen der Firma UKA Meißen Projektentwicklung GmbH & Co. KG, Dr.-Eberle-Platz 1 in 01662 Meißen am 04.06.2014 wurde mit Bekanntmachung vom 27. Mai 2014 (ABl. S. 709) verlegt. Der neue Erörterungstermin ist **für den 25.02.2015, um 10:00 Uhr, im Konferenzsaal des CommunicationCenter Biotechnologieparks (CCB) im Biotechnologieparks/CCB, in 14943 Luckenwalde vorgesehen.**

Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen behalten ihre Gültigkeit. Es wird darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung Süd
Genehmigungsverfahrensstelle

Genehmigung für eine wesentliche Änderung einer Bodenwaschanlage in 14959 Trebbin

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 20. Januar 2015

Der Firma B.K.R. Kies- und Recycling GmbH & Co. Contamex Bodenwaschanlage Trebbin KG, Industriestraße 14 in 14959 Trebbin wurde die Änderungsgenehmigung gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erteilt, auf dem Grundstück in 14959 Trebbin, Gemarkung Trebbin, Flur 8, Flurstücke 727 und 728 eine Bodenwaschanlage wesentlich zu ändern. Die wesentliche Änderung beinhaltet die Erweiterung des südlichen Outputlagers. Weiterhin wird innerhalb der 2012 errichteten Eingangslagerhalle temporär eine Trennwand zur Schaffung einer Zwischenlagerfläche für eine Konditionierung von Abfällen mittels eines Kreiselmischers errichtet und der Nachtbetrieb der Bodenwaschanlage geregelt.

Die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung wurde unter den im Änderungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Für die vorgenannte Anlage ist das Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken (BVT) „Abfallbehandlungsanlagen“ vom August 2006 und „Allgemeine Überwachungsgrundsätze“ vom Juli 2003, veröffentlicht beim Umweltbundesamt maßgeblich.

Auslegung

Die Änderungsgenehmigung liegt in der Zeit **vom 22.01.2015 bis zum 04.02.2015** im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Süd, Genehmigungsverfahrensstelle, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus, Zimmer 4.27 zur Einsichtnahme während der Dienststunden aus. Um telefonische Anmeldung unter der Telefonnummer 0355 4991-1411 wird nach Möglichkeit gebeten.

Da es sich um eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie handelt, wird der immissionsschutzrechtliche Änderungs-genehmigungsbescheid auf folgender Internetseite veröffentlicht: www.lugv.brandenburg.de/info/genehmigungen_rs

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die oben genannte Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Süd, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus schriftlich oder mündlich zur Niederschrift einzulegen.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Juli 2013 (BGBl. I S. 1943) geändert worden ist

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissions-schutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissions-schutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973) geändert worden ist

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung Süd
Genehmigungsverfahrensstelle

Errichtung und Betrieb von sechs Windkraftanlagen in 14959 Trebbin OT Christinendorf und in 15838 Am Mellensee OT Gadsdorf

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 20. Januar 2015

Die Firma Energiequelle GmbH, Hauptstraße 44 in 15806 Zossen OT Kallinchen, beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf den Grundstücken in der **Gemarkung Christinendorf, Flur 3, Flurstücke 115, 63, 55 und 62/1 sowie Gemarkung Gadsdorf, Flur 1, Flurstück 29 sechs Windkraftanlagen** zu errichten und zu betreiben.

Gemäß § 1 Absatz 2 der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG ist für das Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung vorgesehen.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb von sechs Windkraftanlagen des Typs Enercon E-92 mit einem Rotordurchmesser von 92 m und einer Nabenhöhe von 138,38 m (Gesamthöhe 184,38 m). Die Leistung soll 2,3 MW_{el} je Anlage betragen.

Die Inbetriebnahme der Anlagen ist für das 2. Quartal 2015 vorgesehen.

I. Auslegung

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen Unterlagen werden **einen Monat vom 28.01.2015 bis einschließlich 27.02.2015** im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Süd, Genehmigungsverfahrensstelle, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus, Zimmer 4.27, in der Gemeinde Am Mellensee, Bauverwaltung, Zossener Straße 21 c in 15838 Am Mellensee OT Klausdorf, im Bürgerbüro der Stadt Zossen, Marktplatz 20 in 15806 Zossen sowie in der Stadt Trebbin, Abt. 4 Bauen und Planen, Markt 1 - 3 in 14959 Trebbin, 1. Etage, Zimmer 14 ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

II. Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 28.01.2015 bis einschließlich 13.03.2015** schriftlich bei einer der vorgenannten Stellen erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

III. Erörterungstermin

Die form- und fristgerechten Einwendungen werden in einem **Erörterungstermin am 29.04.2015, um 10:00 Uhr, in dem Clauerthaus Trebbin, Berliner Straße 44 (Ecke Denkmalplatz) in 14959 Trebbin** erörtert. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin an den folgenden Werktagen fortgesetzt. Es wird darauf hin-

gewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

IV. Hinweise

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

V. Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1740) geändert worden ist

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973) geändert worden ist

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung Süd
Genehmigungsverfahrensstelle

Genehmigung einer Windkraftanlage in 16278 Landin

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 20. Januar 2015

Der Firma Teut Windprojekte GmbH, Vielitzer Weg 12 in 16835 Lindow/Mark wurde die **Neugenehmigung** gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf dem Grundstück in 16278 Landin, **Gemarkung Landin, Flur 1, Flurstücke 334 und 335** eine Anlage zur Nutzung von Windenergie (Windkraftanlage) zu errichten und zu betreiben (Az: G02514.)

Die Genehmigung umfasst im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage im ausgewiesenen Windeignungsgebiet „Pinnow“ vom Typ Senvion 3.0M122 mit einer Nabenhöhe von 139 m, einem Rotordurchmesser von 122 m und einer elektrischen Leistung von 3.000 kW.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Auslegung

Die Genehmigung liegt **zwei Wochen vom 22.01.2015 bis einschließlich 04.02.2015** im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Ost, Genehmigungsverfahrensstelle, Müllroser Chaussee 50, Zimmer 103 in 15236 Frankfurt (Oder) zur Einsichtnahme während der Dienststunden aus. Um telefonische Anmeldung unter der Telefonnummer 0335 560-3182 wird nach Möglichkeit gebeten.

Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich beim Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Seeburger Chaussee 2 in 14476 Potsdam, Orts- teil Groß Glienicke oder zur Niederschrift beim Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Ost, Müllroser Chaussee 50 in 15236 Frankfurt (Oder) einzulegen.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1740)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973)

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung Ost
Genehmigungsverfahrensstelle

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb eines Heimtierkrematoriums in 15236 Frankfurt (Oder) OT Markendorf

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 20. Januar 2015

Die Firma Maik Rumfeld, am Spring 5 in 15236 Frankfurt (Oder) beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück Georg-Simon-Ohm-Straße 8a 15236 Frankfurt (Oder) OT Markendorf in der Gemarkung Frankfurt (Oder), Flur 133, Flurstück 1741 ein Heimtierkrematorium zu errichten und zu betreiben (Az.: G04214).

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 7.12.1.3 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben der Nummer 7.19.2 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPg).

Nach § 3c UVPg war für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 0335 560-3182 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Ost, Genehmigungsverfahrensstelle, Zimmer 103, Müllroser Chaussee 50, 15236 Frankfurt (Oder) eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1740)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPg) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I

S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749)

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung Ost
Genehmigungsverfahrensstelle

**Genehmigung für eine Anlage
zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen
(Zentraler Wertstoffhof Potsdam) am Standort
in 14478 Potsdam**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 20. Januar 2015

Der Firma Stadtentsorgung Potsdam GmbH, Drewitzer Straße 47, 14478 Potsdam, wurde die Genehmigung gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, in 14478 Potsdam, Zum Heizwerk 18, eine Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen (Zentraler Wertstoffhof Potsdam) zu errichten und zu betreiben. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Auslegung

Die Genehmigung liegt in der Zeit **vom 22.01.2015 bis 05.02.2015**

- im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung West, Genehmigungsverfahrensstelle, Seeburger Chaussee 2, 14476 Potsdam OT Groß Glienicke, Haus 3, Zimmer 328 und
- in der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Potsdam, Bereich Verbindliche Bauleitplanung, Hegelallee 6 - 10, Haus 1, Zimmer 836, in 14469 Potsdam

aus und kann dort während der Dienststunden bzw. in der Stadtverwaltung Potsdam während folgender Öffnungszeiten eingesehen werden:

- Montag, Mittwoch, Donnerstag: 7:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
- Dienstag: 7:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
- Freitag: 7:00 Uhr bis 14:00 Uhr.

Da es sich um eine Anlage nach der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IED) handelt, wird der Genehmigungsbescheid zeitgleich auf der Internetseite des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz veröffentlicht unter http://www.lugv.brandenburg.de/info/genehmigungen_rw.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der immissionschutzrechtliche Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Genehmigungsbescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben. Ein schriftlicher Widerspruch ist an das Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung West, Genehmigungsverfahrensstelle, Postfach 601061, 14410 Potsdam, zu richten.

Zur Niederschrift kann der Widerspruch beim Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung West, Genehmigungsverfahrensstelle, Seeburger Chaussee 2, 14476 Potsdam/OT Groß Glienicke, Haus 3, eingelegt werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1740)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973)

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung West
Genehmigungsverfahrensstelle

**Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb
von einer Windkraftanlage in 16792 Zehdenick,
OT Mildenberg**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 20. Januar 2015

Der Firma Windpark Badingen GmbH & Co. KG, Wiesengrund 13 in 25821 Breklum wurde am 02.12.2014 die **Genehmigung** gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf dem Grundstück Gemarkung Mildenberg, Flur 7, Flurstück 277 die mit Bescheid 035.00.00/13 vom 27.02.2014 genehmigte Windkraftanlage (WKA) gemäß Nummer 1.6.2 V des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) **abgeändert zu errichten und zu betreiben.**

Der Standort der Anlage befindet sich im Windeignungsgebiet Nr. 40 „Badingen/Mildenberg“ des Regionalplans Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan Windenergienutzung.

Das Vorhaben umfasst die abgeänderte Errichtung der Windkraftanlage des Typs VESTAS V90 mit einer Nabenhöhe von 105 m und einem Rotordurchmesser von 90 m. Die Leistung der Anlagen beträgt 2,0 MW. Der Anlagenstandort wurde gegenüber der Genehmigung 035.00.00/13 vom 27.02.2014 geringfügig verändert.

Die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid Nr. 033.Ä0.00/14 vom 02.12.2014 aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Auslegung

Die Änderungsgenehmigung liegt mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen in der Zeit **vom 22.01.2015 bis einschließlich 05.02.2015** im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung West, Genehmigungsverfahrensstelle, Fehrbelliner Straße 4 a in 16816 Neuruppin, Zimmer 4.02 zur Einsichtnahme während der Dienststunden aus. Um telefonische Anmeldung unter der Telefonnummer 03391 838-542 wird nach Möglichkeit gebeten. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die oben genannte Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich beim Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung West, Genehmigungsverfahrensstelle, Postfach 601061, 14410 Potsdam oder mündlich zur Niederschrift beim Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung West, Genehmigungsverfahrensstelle, Fehrbelliner Straße 4 a in 16816 Neuruppin einzulegen.

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung West
Genehmigungsverfahrensstelle

Feststellung des Unterbleibens der UVP-Pflicht für das Vorhaben der wesentlichen Änderung der Biogasanlage am Standort 16845 Brunn

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 20. Januar 2015

Die Firma Green Gas Wriezen GmbH & Co. KG, Neuhofer Straße 67, in 98660 Kloster Veßra, beantragt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) im

Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Gemeinde 16845 Brunn; Gemarkung Brunn, Flur 1, Flurstück 79 zur wesentlichen Änderung der bestehenden Biogasanlage.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummern 1.2.2.2 V, 8.6.3.2 V, 8.13 V, 9.1.1.2 V und 9.36 V des Anhangs der Vierten Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) in Verbindung mit Nummer 1.2.2.2 Spalte 2, Nummer 8.4.2.2 Spalte 2 sowie Nummer 9.1.1.3 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 3c UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles sowie eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 033201 442-560 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Seeburger Chaussee 2, Haus 3, Zimmer 313 in 14476 Potsdam/OT Groß Glienicke eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 vom 20. November 2014 Gesetzes (BGBl. I S. 1740)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749)

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Brandenburg
Regionalabteilung West
Genehmigungsverfahrensstelle

**Vorprüfung zur Feststellung des Unterbleibens
der UVP-Pflicht für das Vorhaben Errichtung und
Betrieb von drei Windkraftanlagen (WKA) am
Standort 04938 Uebigau-Wahrenbrück OT Kauxdorf**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 20. Januar 2015

Die Firma UKA Cottbus Projektentwicklung GmbH & Co. KG, Heinrich-Hertz-Straße 6 in 03044 Cottbus beantragt die Genehmigung gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb von drei Windkraftanlagen am Standort 04938 Uebigau-Wahrenbrück OT Kauxdorf auf den Grundstücken der Gemarkung Kauxdorf, Flur 2, Flurstücke 105/1, 418, 222/102 und 52/1.

Es handelt sich hierbei um Anlagen der Nummer 1.6.2 V Spalte c des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben der Nummer 1.6.2 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPg).

Nach § 3c UVPg war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger Anmeldung unter der Telefonnummer 0355 4991-1411 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Süd, Genehmigungsverfahrensstelle, Zimmer 4.27, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus, eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen:

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1740) geändert worden ist

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPg) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung Süd
Genehmigungsverfahrensstelle

**Vorprüfung zur Feststellung des Unterbleibens
der UVP-Pflicht für das Vorhaben Errichtung und
Betrieb von einer Windkraftanlage am Standort
03238 Lichterfeld-Schacksdorf OT Lieskau**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 20. Januar 2015

Die Firma UKA Meißen Projektentwicklung GmbH & Co. KG, Dr.-Eberle-Platz 1 in 01662 Meißen beantragt die Genehmigung gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb von einer Windkraftanlage vom Typ VESTAS V126 am Standort 03238 Lichterfeld-Schacksdorf OT Lieskau auf dem Grundstück der Gemarkung Lieskau, Flur 1 Flurstück 129.

Es handelt sich hierbei um Anlagen der Nummer 1.6.2 V Spalte c des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben der Nummer 1.6.2 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPg).

Nach § 3c UVPg war für das beantragte Vorhaben eine Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger Anmeldung unter der Telefonnummer 0355 4991-1411 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Süd, Genehmigungsverfahrensstelle, Zimmer 4.27, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus, eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen:

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1740) geändert worden ist

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPg) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung Süd
Genehmigungsverfahrensstelle

BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Versorgungswerk der Architektenkammer Berlin

Wahlordnung für die Wahlen zur Delegiertenversammlung und zum Aufsichtsrat des Versorgungswerkes der Architektenkammer Berlin vom 8. April 2014

www.architektenversorgung-berlin.de

Aufgrund § 9 Absatz 3 in Verbindung mit § 15 des Berliner Architekten- und Baukammergesetzes vom 6. Juli 2006 (GVBl. S. 720), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 7. Februar 2014 (GVBl. S. 39) in Verbindung mit § 3 Absatz 1 und 4 der Satzung des Versorgungswerkes hat die Delegiertenversammlung des Versorgungswerkes durch Beschlussfassung vom 8. April 2014 folgende Änderung der Wahlordnung für die Wahlen zur Delegiertenversammlung und zum Aufsichtsrat des Versorgungswerkes der Architektenkammer Berlin beschlossen:

§ 7 Absatz 3 Nummer 6 wird wie folgt geändert:

Satz 3 wird durch folgenden Satz ersetzt:

„Entfällt auf mehrere Kandidaten aus demselben Kammerbereich die gleiche Anzahl von Stimmen und sind diese Kandidaten deshalb nicht in den Aufsichtsrat gewählt, wird in einem oder mehreren weiteren Wahlgängen der Kandidat mit den meisten Stimmen ermittelt.“

Ausgefertigt:

Berlin, den 09.10.2014

Christine Edmaier
Präsidentin der Architektenkammer Berlin

Dienstsiegel

Potsdam, den 08.11.2014

Bernhard Schuster
Präsident der Brandenburgischen Architektenkammer

Dienstsiegel

Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg

Änderung in der Zusammensetzung des Bereichs „Geschäftsleitung“

Bekanntmachung der Deutschen Rentenversicherung
Berlin-Brandenburg
Vom 22. Dezember 2014
Tel.: 030 3002-1040 oder 030 3002-0

In der Zusammensetzung des Bereichs „Geschäftsleitung“ der Deutschen Rentenversicherung Berlin-Brandenburg (vgl. Bekanntmachung vom 12. September 2014, ABl. S. 1246, zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 21. Oktober 2014, ABl. S. 1454) ist nachstehende Änderung eingetreten:

Die Vertreterversammlung der Deutschen Rentenversicherung Berlin-Brandenburg hat am 17. Dezember 2014

Frau Sylvia Dünn

zur stellvertretenden Geschäftsführerin gewählt.

BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE

Zwangsversteigerungssachen

Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Amtsgericht Bad Liebenwerda

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Dienstag, 17. März 2015, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, die im Grundbuch von **Doberlug-Kirchhain Blatt 3837** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
5	Doberlug-Kirchhain	11	230	Gebäude- und Freifläche Johann-Sebastian-Bach-Str. 15	257 m ²
6	Doberlug-Kirchhain	11	231	Gebäude- und Freifläche, Erholungsfläche Johann-Sebastian-Bach-Str. 15	732 m ²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Das Flurstück 230 ist mit einem Wohngebäude bebaut, der Anbau befindet sich als Überbau auf dem Flurstück 231 sowie ein Nebengebäude.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 20.03.2014.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf

Flurstück 230: 19.000,00 EUR

Flurstück 231: 4.900,00 EUR

Geschäfts-Nr.: 15 K 6/14

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 17. März 2015, 14:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Neuburxdorf Blatt 38** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
4	Neuburxdorf	3	468	Landwirtschaftsfläche An der Hauptstraße	9.353 m ²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Grundstück befindet sich direkt an der L 66 und wird derzeit landwirtschaftlich genutzt, es besitzt jedoch Baulandqualität.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 04.05.2007.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf 25.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 15 K 46/07

Amtsgericht Frankfurt (Oder)

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 10. März 2015, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, das im Grundbuch von **Frankfurt (Oder) Blatt 4693** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Frankfurt (Oder), Flur 22, Flurstück 32, Gebäude- und Freifläche, Grüner Weg 1, Sophienstr., Größe: 760 m²

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 02.10.2013 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 516.000,00 EUR.

Nutzung: größtenteils vermietetes Wohn- und Gewerbegrundstück

Postanschrift: Grüner Weg 1, 15232 Frankfurt (Oder)

AZ: 3 K 134/13

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Dienstag, 10. März 2015, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, die im Grundbuch von **Lawitz Blatt 389** eingetragenen Grundstücksanteile, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Lawitz, Flur 2, Flurstück 368, Gebäude- und Freifläche, Bergstr. 2, Größe: 508 m²

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 05.03.2014 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 141.000,00 EUR (insgesamt).

Nutzung: zurzeit leer stehendes Einfamilienwohnhaus

Postanschrift: Bergstr. 2, 15898 Lawitz

AZ: 3 K 17/14

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 25. März 2015, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude Amtsgericht, Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder), Saal 302

a) das im Grundbuch(Wohnungsgrundbuch) von **Schöneiche (B) Blatt 6661** eingetragene Eigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 801/100.000stel Miteigentumsanteil an dem Grundstück, Gemarkung Schöneiche, Flur 10, Flurstück 1336, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Brandenburgische Str. 147, 149, 151, Heuweg 64, 66, 68; Größe in qm: 9.245, verbunden mit dem Sondereigentum an der im 2. Obergeschoss gelegenen Wohnung mit Kellerraum, im Aufteilungsplan mit Nr. 11.1 bezeichnet.

Das Miteigentum ist beschränkt durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte. Es ist eine Gebrauchsregelung gemäß § 15 WEG vereinbart.

b) das im Grundbuch(Teileigentumsgrundbuch) von **Schöneiche (B) Blatt 6758** zu 2/36-Anteil eingetragene Eigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 2533/100.000stel Miteigentumsanteil an dem Grundstück, Gemarkung Schöneiche, Flur 10, Flurstück 1336, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Brandenburgische Str. 147, 149, 151, Heuweg 64, 66, 68; Größe in qm: 9.245, verbunden mit dem Sondereigentum an der in der Tiefgarage gelegenen Parkplattenanlage III mit Stellplätzen, im Aufteilungsplan mit Nr. P90-P97 und P106-P115 bezeichnet. Das Miteigentum ist beschränkt durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte.

Es ist eine Gebrauchsregelung gemäß § 15 WEG vereinbart. versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das jeweilige Grundbuch am 14.01.2014 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG wie folgt festgesetzt:

zu a) 83.000,00 EUR

zu b) 5.000,00 EUR.

Das jeweilige Wertgutachten kann während der Sprechzeiten im Amtsgericht eingesehen werden.

Postanschrift der Wohnung: Heuweg 66, 15566 Schöneiche

Hinweis: Bei der Parkpalettenanlage handelt es sich um den Pkw-Stellplatz Nr. 94.

Geschäfts-Nr.: 3 K 122/13

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 25. März 2015, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude Amtsgericht, Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder), Saal 302

a) das im Grundbuch(Teileigentumsgrundbuch) von **Schöneiche (B) Blatt 6697** zu 1/18-Anteil eingetragene Eigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 2533/100.000stel Miteigentumsanteil an dem Grundstück, Gemarkung Schöneiche, Flur 10, Flurstück 1336, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Brandenburgische Str. 147, 149, 151, Heuweg 64, 66, 68 Größe in qm: 9.245, verbunden mit dem Sondereigentum an der in der Tiefgarage gelegenen Parkplattenanlage I mit Stellplätzen, im Aufteilungsplan mit Nr. P5-P14 und P18-P25 bezeichnet.

Das Miteigentum ist beschränkt durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte. Es ist eine Gebrauchsregelung gemäß § 15 WEG vereinbart.

b) das im Grundbuch(Wohnungsgrundbuch) von **Schöneiche (B) Blatt 6642** eingetragene Eigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 788/100.000stel Miteigentumsanteil an dem Grundstück, Gemarkung Schöneiche, Flur 10, Flurstück 1336, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Brandenburgische Str. 147, 149, 151, Heuweg 64, 66, 68; Größe in qm: 9.245, verbunden mit dem Sondereigentum an der im 2. Obergeschoss gelegenen Wohnung mit Kellerraum, im Aufteilungsplan mit Nr. 8.6 bezeichnet.

Das Miteigentum ist beschränkt durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte. Es ist eine Gebrauchsregelung gemäß § 15 WEG vereinbart.

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das jeweilige Grundbuch am 14.01.2014 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG wie folgt festgesetzt:

zu a): 5.000,00 EUR

zu b): 87.000,00 EUR.

Das jeweilige Wertgutachten kann während der Sprechzeiten im Amtsgericht eingesehen werden.

Postanschrift der Wohnung: Brandenburgische Straße 147, 15566 Schöneiche

Hinweis: Bei der Parkpalettenanlage handelt es sich um den Pkw-Stellplatz Nr. 20.

Geschäfts-Nr.: 3 K 125/13

Amtsgericht Königs Wusterhausen

Zwangsversteigerung

Am

Montag, 9. März 2015, 10:00 Uhr

soll im Amtsgericht Königs Wusterhausen, Saal 06 (15745 Wil-

dau, Friedrich-Engels-Str. 58) das im Grundbuch von **Gallun Blatt 519** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Gallun, Flur 3, Flurstück 375, Gebäude- und Freifläche, Hohe Tannen 12, Größe 367 m² versteigert werden.

Das Grundstück befindet sich in 15749 Mittenwalde OT Gallun, Hohe Tannen 12. Es ist bebaut mit einer Doppelhaushälfte, errichtet im Jahr 2000, in massiver Bauweise, nicht unterkellert, mit ca. 87 m² Wohnfläche sowie Stellplatz mit Carport. Das Objekt ist derzeit vermietet. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Königs Wusterhausen, Zimmer 015, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

Ein Erwerb unterhalb 50 % des Verkehrswertes ist nicht möglich. Bieter haben auf berechtigten Antrag eines Beteiligten Sicherheit in der gesetzlich zulässigen Form in Höhe von mindestens 10 % des Verkehrswertes sofort im Termin zu leisten (Bankbürgschaft oder einen von einem deutschen Kreditinstitut ausgestellten Verrechnungsscheck). Bietungsvollmachten müssen notariell beglaubigt oder beurkundet sein. Achtung, keine Barzahlung!

Weitere Informationen unter: <http://www.zvg.com>
Ansprechpartner der Gläubigervertreter: 0331 89-17113
AZ: 8 K 49/13

Amtsgericht Potsdam

Zwangsversteigerung ohne 5/10 und 7/10 Grenze

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 19. Februar 2015, 12:00 Uhr

im Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, 2. Obergeschoss, Saal 304.1, das im Grundbuch von **Rathenow Blatt 2745** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Rathenow, Flur 42, Flurstück 2, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, Gartenland, Milower Landstr. 29, Größe: 1.301 m²

versteigert werden.

Das Grundstück ist mit einer unterkellerten eigen genutzten Doppelhaushälfte (Wohnfl. ca. 108 m²) nebst vermietetem Büro- und Werkstattgebäude (ca. 80 m²), Baujahr um 1913 und 2009 sowie mit einem alten massiven Schuppen mit angebautem Schleppdach bebaut. Es besteht Fertigstellungs- und Sanierungsbedarf.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 10.04.2013 in das genannte Grundbuch eingetragen.

Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf 125.000,00 EUR.

Im Termin am 18.02.2014 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 2 K 84/13

Zwangsversteigerung/keine Grenzen (5/10 und 7/10)

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 4. März 2015, 12:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, II. Obergeschoss, Saal 310, das im Grundbuch von **Brandenburg Blatt 9860** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Brandenburg, Flur 142, Flurstück 42, Gebäude- und Freifläche, Unter den Platanen 33, Größe: 1.418 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 396.365,00 EUR festgesetzt worden. Davon entfällt auf die als Zubehör mitzuversteigernde Betriebs-einrichtung 3.365,00 EUR.

Der Großteil der Betriebseinrichtung wurde bereits vor der Beschlagnahme veräußert.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 3. April 2013 eingetragen worden.

Das Grundstück ist mit einem ehemaligen Lager- und Werkstattgebäude der Königlich-Preussischen Pulverfabrik (Bj. ca. 1914, ca. 60 cm dicke Außenwände) bebaut. Nach 1990 wurde es umfassend saniert und ausgebaut. Das Klinkergebäude umfasst eine Fertigungshalle (Bau von Schalteranlagen) und mehrere Büro- und Sozialräume (Nfl. Büro ca. 396 m², Nfl. Fertigung und Lager ca. 390 m²). Laut Auskunft der unteren Denkmalschutzbehörde wurde 1992 insbesondere das äußere Erscheinungsbild des Gebäudes unter Schutz gestellt. Sämtliche baulichen Maßnahmen und Veränderungen sind mit dieser Behörde abzustimmen. Laut Auskunft der Stadtverwaltung (Bauaufsicht) liegen für den Umbau der Halle keine Bauanträge vor. Es wurde bislang keine Nutzungsänderung genehmigt. Diese ist ggf. nachträglich zu beantragen.

Im Termin am 29. Januar 2014 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot die Hälfte des Verkehrswertes nicht erreicht hat.

AZ: 2 K 88/13

Zwangsversteigerung/keine Grenzen (5/10 und 7/10)

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 18. März 2015, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, II. Obergeschoss, Saal 304.1, das im Wohnungsgrundbuch von **Brandenburg Blatt 21529** eingetragene Wohnungseigentumsrecht, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: lfd. Nr. 1, 1.207,1/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Brandenburg, Flur 78, Flurstück 15/2, Gebäude- und Freifläche, Krakauer Landstraße 4, Größe: 2.187 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 6 laut Aufteilungsplan. Sondernutzungen sind vereinbart. Dieser Wohnung ist ein Sondernutzungsrecht nicht zugeordnet.

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 46.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 24.05.2012 eingetragen worden.

Die Eigentumswohnung Nr. 6 liegt im 2. Obergeschoss rechts in dem 9-Familienhaus Krakauer Landstraße 4 in 14776 Brandenburg an der Havel. Das Gebäude wurde etwa 1910 errichtet, vor der Bildung von Wohnungseigentum saniert und renoviert und weist Baumängel und -schäden auf. Die Wohnung verfügt über zwei Zimmer, Flur, Küche und Bad/WC mit etwa 68 m² Wohnfläche. Die Einbauküche wird nicht mitversteigert.

Im Termin am 29.05.2013 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot 7/10 des Verkehrswertes nicht erreicht hat.

AZ: 2 K 112/12

Zwangsversteigerung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft

Im Wege der Teilungsversteigerung soll am

Mittwoch, 18. März 2015, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, II. Obergeschoss, Saal 304.1, das im Grundbuch von **Seddin Blatt 398** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Seddin, Flur 1, Flurstück 3/2, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Waldfläche, Hauptstr. 64, groß: 5.967 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 740.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 12. August 2013 eingetragen worden.

Das Grundstück in der Hauptstraße 64, 14554 Seddiner See OT Seddin, ist bebaut mit einem Wohnhaus (lt. Angabe d. Eigentümer: Bj. um 1943, Wfl. ca. 115 m², in den letzten Jahren keine Modernisierungen), einer Doppelgarage (Bj. um 1980 geschätzt), einem Schuppen und weiterem Nebengelaß.

AZ: 2 K 183/13

Amtsgericht Senftenberg

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Donnerstag, 12. März 2015, 9:30 Uhr

im Gerichtsgebäude 01968 Senftenberg, Steindamm 8, Erdgeschoss, Saal E01, die im Grundbuch von **Großbräschen Blatt 362** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Gemarkung Großbräschen, Flur 1, Flurstück 381/2, Gebäude- und Gebäudenebenflächen, 2.478 m² groß und Flurstück 383/3, Gebäude- und Gebäudenebenflächen, 365 m² groß, versteigert werden.

Lage: 01983 Großbräschen, Wilhelm-Pieck-Straße

Bebauung: ehemaliger Verkaufscenter mit 2 Einheiten (10 nebeneinander aufgestellte Raumzellen)

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 22.12.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 40.000,00 EUR.

Im Termin am 12.09.2012 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte 5/10 des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 42 K 81/11

Insolvenzsachen

Von der elektronischen Veröffentlichung wird abgesehen.

Informationen zu Insolvenzverfahren sind unter dem Justizportal „<https://www.insolvenzbekanntmachungen.de/>“ abrufbar.

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg,
Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Golm, Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2,
14476 Potsdam, Telefon 0331 5689-0

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter www.landesrecht.brandenburg.de (Veröffentlichungsblätter [ab 2000]),
seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzsachen) und Ausschreibungen.